
TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG)

Drucksache: 111/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Ausbau der Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität im Gebäudebereich zu beschleunigen. Der Gesetzentwurf setzt Artikel 8 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz in nationales Recht um (sogenannte Gebäuderichtlinie).

Die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf größeren Parkplätzen von Wohn- und Nichtwohngebäuden soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Nutzung von Elektrofahrzeugen zu fördern. In Umsetzung der Gebäuderichtlinie betrifft der Gesetzentwurf nur die Ladeinfrastruktur für Personenkraftfahrzeuge und Lieferfahrzeuge. Mit den Vorgaben zur Errichtung einer Leitungsinfrastruktur sollen zudem die notwendigen Voraussetzungen für die rasche Errichtung von Ladepunkten geschaffen werden. Gleichzeitig soll die Vorbereitung der Leitungsinfrastruktur mittel- bis langfristig eine Weiterentwicklung hin zu Ladepunkten zu geringeren Kosten ermöglichen.

Um Verstöße gegen den Gesetzentwurf wirksam sanktionieren zu können, werden neue Ordnungswidrigkeitentatbestände geschaffen, welche bußgeldbewehrt sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**, der **Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** stellt fest, dass die Vorgabe, nur einen Stellplatz mit einem Ladepunkt auszustatten, zu kurz greife. Die Anzahl der Ladepunkte müsse in Relation zur Anzahl der Stellplätze gesetzt werden. Daher sollte die Ausstattung jedes mindestens 10. Stellplatzes mit Ladeinfrastruktur zur Förderung der Akzeptanz für Elektromobilität und des zukünftigen Bedarfs an Ladeinfrastruktur zu Grunde gelegt werden.

Gemeinsam mit dem **Verkehrsausschuss** wird weiterhin empfohlen, die Auslösetatbestände für Nachrüstverpflichtungen für bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu erweitern. Dabei wird vorgeschlagen, als zusätzlichen Auslösetatbestand für Nachrüstverpflichtungen auch die Renovierung der elektrischen Infrastruktur oder der Stellplätze/Parkplätze einzubeziehen.

Aus Sicht des **Wirtschaftsausschusses** und des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Bundesregierung sich lediglich auf eine 1:1-Umsetzung der novellierten EU-Gebäuderichtlinie beschränkt. Die daraus übernommenen Quoten und Handlungspflichten entsprechen nach Auffassung beider Ausschüsse nicht den tatsächlichen Bedarfen und vorhandenen Potenzialen. So bleibe die im Gesetzentwurf enthaltene Quotierung hinter den möglichen und im Markt voraussichtlich auch akzeptierten Größenordnungen deutlich zurück und werde die erforderliche Steuerungswirkung verfehlen. Beide Ausschüsse bedauern zudem, dass versäumt worden sei, das Erfordernis des netzdienlichen Ladens an und in Gebäuden verbindlich zu adressieren. Sie fordern daher aus Gründen der Energieversorgungssicherheit bei einer künftig hohen Anzahl von Elektrofahrzeugen, das netzdienliche Laden künftig zur obligatorischen Voraussetzung der Ladeinfrastrukturförderung zu machen und hierüber dessen Nichtberücksichtigung im Gesetzentwurf zu kompensieren.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** fordert zudem die Einführung einer Abweichungsbefugnis zum Gesetzentwurf, um eine Grundlage für weitergehendes Landesrecht zu schaffen. Damit sollen ergänzende Regelungen der Länder zum Bundesrecht ermöglicht werden.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** möchte sichergestellt sehen, dass bei den Ladeeinrichtungen keine Kapazitätsengpässe entstehen und auch dann ausreichend Strom verfügbar ist, wenn mehrere Verbraucher gleichzeitig darauf zugreifen. Die heutigen Stromnetze seien darauf nicht überall ausgelegt. Darüber hinaus sollen im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Ausnahmen von einer Pflicht zur Ausstattung mit Ladeinfrastruktur ergänzt werden, sofern eine technische Unmöglichkeit vorliegt oder bei der Versagung wegen brandschutzrechtlicher Erfordernisse.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 111/1/20** ersichtlich.

